

# Lila-Weiße Positionierung zur Neufassung der Stadionverbotsrichtlinie

---

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, VfL von 1899 e.V. Osnabrück,  
Fanabteilung des VfL von 1899 e.V. Osnabrück,  
Fanprojekt Osnabrück, Violet Crew, Fanszene Osnabrück e.V.  
Gewählte Vertreter der eingetragenen Fanclubs des VfL Osnabrück

---

Stadionverbote sind ein hoch sensibles Thema, es gibt viele unterschiedliche Sichtweisen verschiedener Interessensgruppen auf dieses Instrument. Als VfL Osnabrück ist uns generell, aber insbesondere bei einem Thema dieser Tragweite, der Austausch mit Fanvertretern, -organisationen und -institutionen im Rahmen und auf Basis des institutionalisierten Club-Fan-Dialog äußerst wichtig. Trotz unklarer Rückmeldeform und -fristen sowie eines eher intransparenten Prozesses und knapper Zeitschiene haben wir uns in Osnabrück nach intensiver Diskussion auf eine gemeinsame Positionierung zur Neufassung der Stadionverbotsrichtlinie verständigt, von der erst der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Verband und dann vor dem Hintergrund der aus unserer Sicht gebotenen Transparenz die Öffentlichkeit Kenntnis erlangt.

Die Stadionverbotskommission am Standort Osnabrück blickt auf eine mittlerweile fast fünfjährige erfolgreiche Arbeit auf der Grundlage einer eigenen Satzung, die nach den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten erarbeitet wurde. In dieser Zeit wurden Vorfälle mit Heim- und Gästefans bearbeitet, Stadionverbote ausgesprochen, zur Bewährung ausgesetzt oder in seltenen Fällen nicht verhängt.

Dabei wurde stets nach der innerhalb der aktuellen Stadionverbotsrichtlinie klar definierten Vorgabe gehandelt, dass ausgesprochene Stadionverbote einen präventiven, nicht einen bestrafenden Charakter haben sollen. Trotz des Fokus auf die präventive Zielsetzung wurden stets besondere Vergehen auch entsprechend konsequent geahndet, sofern die nachgewiesenen Ermittlungsergebnisse und die Sach- und Faktenlage dies erfordert haben. Zugleich wurden die Betroffenen aber fair und transparent behandelt sowie ggf. sozialpädagogisch begleitet.

Der VfL Osnabrück unterstützt grundsätzlich das Ziel einheitlicher und transparenter Stadionverbotsrichtlinien im deutschen Profifußball, vor allem damit verbunden auch die entsprechende einheitliche Anwendung dieser und die notwendige Optimierung der Schnittstelle zu den Ermittlungsbehörden. Dabei ist zu betonen, dass Fanarbeit, Sicherheitsaufgaben und auch die Stadionverbotsrichtlinien einen liga-unabhängigen Charakter haben und den deutschen Fußball insgesamt betreffen. Der vorliegende Entwurf stellt jedoch in wesentlichen Punkten

einen grundlegenden Richtungswechsel dar, der aus unserer Sicht kritisch zu bewerten ist – genau wie der Prozess, der der vorgelegten Neufassung der Stadionverbotsrichtlinie zugrunde liegt.

## Unsere zentrale Bewertung

---

Aus Sicht des VfL Osnabrück ist weder der Prozess insgesamt noch das vorliegende Ergebnis ausreichend und wird somit der zentralen Aufgaben und Bedeutung der Themen nicht gerecht. Inhaltlich verschiebt der vorliegende Entwurf das Instrument Stadionverbot weg von einem präventiven, einzelfallorientierten Ansatz hin zu einer stärker repressiven und standardisierten Anwendung.

Damit drohen zentrale Grundprinzipien verloren zu gehen:

- Verhältnismäßigkeit
- Einzelfallgerechtigkeit
- Verantwortung der Vereine als Hausrechtsinhaber und Arbeitgeber

### Unsere zentralen Kernkritikpunkte

#### 1. Stadionverbote auf Basis von Ermittlungsverfahren

Stadionverbote sollen verstärkt bereits bei eingeleiteten Ermittlungen ausgesprochen werden. Dies widerspricht dem Grundsatz des rechtsstaatlichen Prinzips der Unschuldsvermutung und erhöht das Risiko unberechtigter Maßnahmen erheblich. Schon heute resultieren viele operative Probleme genau daraus, dass „Verdachts-Stadionverbots-Anregungen“ die Grundlage der Aktivitäten der Stadionverbotskommissionen darstellen. Das Auseinanderfallen von „Ermittlungsverfahrenseröffnung“ einerseits, „Stadionsverbotsaussprache“ zum zweiten und „finalelem Ergebnis der Ermittlungen“ ist zwingend zu lösen.

#### 2. Einschränkung von Ermessensspielräumen

Verpflichtende Regelungen („ist auszusprechen“) reduzieren die Möglichkeit, Einzelfälle angemessen zu bewerten. Differenzierte und verhältnismäßige Entscheidungen werden erschwert. Die Ermittlungsqualität zum Zeitpunkt der Anregung kann genauso wenig berücksichtigt werden wie der vermeintliche Tatkontext sowie die persönliche Situation der Betroffenen.

#### 3. Zentrale Fachaufsicht mit Weisungsrecht

Die geplante Fach- und Rechtsaufsicht greift tief in die Autonomie der Vereine ein. Es besteht die Gefahr, dass lokale Entscheidungen faktisch übersteuert werden und Vereine zu reinen Ausführungsorganen werden. Fragen der arbeitsvertraglichen und damit verbundenen haftungsrelevanten Herausforderungen durch eine „Fachaufsicht mit Weisungsrecht“ jenseits der unternehmerischen Verantwortung der Klubs sind genauso wenig adressiert wie betriebliche Abläufe und motivatorische Konsequenzen für einzelne Mitarbeitende.

#### **4. Unklare Verfahren und Verantwortlichkeiten**

Rollen, Zuständigkeiten und Abläufe sind an vielen Stellen nicht eindeutig geregelt. Dies betrifft insbesondere:

- die Rolle und Qualifikation des Stadionverbotsbeauftragten
- Entscheidungsprozesse innerhalb der Kommissionen
- Haftungs- und arbeitsrechtliche Fragen

#### **5. Schwächung präventiver Fanarbeit**

Die Perspektive der Fanarbeit und sozialpädagogischer Ansätze wird im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Damit geht ein zentraler Baustein wirksamer Prävention verloren.

#### **Weitere zentrale Bedenken**

- sehr weit gefasste und auslegungsbedürftige Tatbestände
- erhebliche datenschutzrechtliche Fragen sowie Fragen des Arbeitsrechts
- Risiko der Selbstbelastung für Betroffene im Verfahren
- fehlende klare Regelungen zur Evaluation
- unzureichende Beteiligung von Vereinen und Fans im Erarbeitungsprozess

## **Unsere Erwartungen an eine Überarbeitung**

---

Aus Sicht des VfL Osnabrück ist eine grundlegende Überarbeitung erforderlich. Ziel muss ein Regelwerk sein, das:

- den präventiven Charakter von Stadionverboten stärkt
- die Unschuldsvermutung und rechtsstaatliche Grundsätze wahrt
- den Vereinen angemessene Entscheidungsspielräume lässt
- klare, transparente und praxistaugliche Verfahren definiert
- die Perspektiven von Fans und Fanarbeit verbindlich einbezieht

#### **Fazit**

Wenn Stadionverbote als ein Instrument der Sicherheits- und Präventionsarbeit im Fußball eingesetzt werden müssen, sollten sie wenigstens nachvollziehbar, verhältnismäßig und fair ausgestaltet sein. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Anforderungen in seiner aktuellen Form nicht.

## Detailkritik anhand der Richtlinie

---

Im Folgenden werden die wesentlichen Kritikpunkte entlang der einzelnen Regelungsbereiche dargestellt:

### Präambel

Das Ziel einheitlicher Standards ist nachvollziehbar. Aus Vereinssicht muss jedoch bereits hier klarer verankert werden, dass die Anwendung der Richtlinien stets an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Einzelfallgerechtigkeit und Vereinsautonomie (Hausrecht) auszurichten ist. Die derzeitige Fassung ist stark sicherheitslogisch geprägt („Verhinderung von Ausschreitungen“, „verbindliche Richtlinien“) und vernachlässigt diese Grundprinzipien. Zudem bleibt das grundlegende Problem bestehen, dass Maßnahmen bereits auf Basis von nicht abgeschlossenen Ermittlungen möglich sein sollen. Dies steht im Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung.

### § 1 – Definition, Zweck und Reichweite

Die Einordnung des Stadionverbots als „präventive Maßnahme“ wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings entsteht ein Widerspruch, wenn gleichzeitig Maßnahmen bereits bei nicht abschließend geklärten Sachverhalten erfolgen sollen. Der präventive Ansatz droht dadurch faktisch zu einem sanktionsähnlichen Instrument zu werden. Zudem sind zentrale Begriffe wie „menschenwürdeverletzend“ oder „sicherheitsbeeinträchtigend“ sehr weit gefasst und bedürfen einer klareren Konkretisierung, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass dieser Passus nicht dazu genutzt wird, legitime Meinungsäußerungen gegenüber Verbänden oder Institutionen zu sanktionieren.

### § 2 – Institutioneller Aufbau

Die vorgesehene Struktur wirft erhebliche Fragen auf:

- Die Rolle des Stadionverbotsbeauftragten ist unklar, insbesondere bei Mehrheitsentscheidungen der Kommission, die von der Position des Stadionverbotsbeauftragten abweichen;
- Es fehlt eine klare Verfahrensordnung für Entscheidungsprozesse;
- Die Zusammensetzung der Kommission begünstigt eine Dominanz vereinsinterner Beschäftigter, was den Charakter der Kommissionen verändert und was im Zusammenhang mit den Sanktionsmöglichkeiten der Fachaufsicht in der Konsequenz explizit zu betrachten ist.

Besonders kritisch wird die Einführung einer zentralen Fach- und Rechtsaufsicht bewertet:

- Keine Fanvertretung wird die Mitwirkung an der Fachaufsicht gewährt – sogar die eigenen DFB-/DFL-seitigen Fachbereiche werden nicht berücksichtigt. Während der Entwurf der Richtlinien den Präventionsgedanken formal aufgreift, entspricht kaum ein Absatz diesem. An dieser Stelle wäre Gelegenheit, eine Person/Institution zu repräsentieren, die diesen Aspekt betont;
- Das weitgehende Weisungsrecht stellt einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Vereine dar;
- Es besteht die Gefahr einer faktischen zweiten Entscheidungsinstanz;
- Die vorgesehene „Ersatzvornahme“ (ultima ratio) ist ein besonders intensiver Eingriff, ohne dass Verfahren und Rechtsschutz ausreichend geregelt sind.

Zudem bleiben zentrale Fragen offen:

- Wer kann die Fachaufsicht anrufen?
- Welche rechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus Weisungen?
- Wer trägt Verantwortung und Haftung?

Auch die Einbindung von Fanprojekten wird geschwächt. Die qualifizierten Mitarbeitenden sollten nicht nur angehört, sondern aktiv in das Verfahren einbezogen werden. Als sozialpädagogische Fachkräfte verfügen sie über die größtmögliche Nähe zur Lebenswelt der meisten Betroffenen.

#### **§ 4 – Zuständigkeiten und Strafantrag**

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sollte die finale Entscheidung über ein Stadionverbot bei einem unabhängigen, nicht beim Verein angestellten Stadionverbotsbeauftragten liegen. Die Kommission sollte beratend tätig sein. Die vorgesehene verpflichtende Stellung von Strafanträgen ist zu unflexibel. Es muss Raum für begründete Ausnahmeentscheidungen geben, insbesondere bei geringfügigen oder jugendspezifischen Sachverhalten.

#### **§ 5 – Adressat und Fälle des Stadionverbots**

Die Formulierung „ist auszusprechen“ schränkt den notwendigen Ermessensspielraum erheblich ein. Eine Einzelfallprüfung wird dadurch faktisch reduziert.

Besonders kritisch ist:

- Stadionverbote sollen bereits bei eingeleiteten Ermittlungsverfahren ausgesprochen werden;
- Auch Maßnahmen ohne eingeleitetes Verfahren sind möglich.

Dies führt zu:

- einem erheblichen Risiko unberechtigter Stadionverbote
- einer faktischen Umgehung der Unschuldsvermutung

Zudem entsteht durch die vorgesehene Anhörungssituation das Risiko der Selbstbelastung für Betroffene. Keine der beteiligten Personen verfügt über ein Zeugnisverweigerungsrecht bei einer entsprechenden Vorladung durch die Ermittlungsbehörden.

Die Schwelle für bundesweite Stadionverbote sollte grundsätzlich stärker an der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden.

### **§ 6 – Festsetzung und Dauer**

Die vorgesehene Entscheidungsfrist (sechs Wochen) sollte als Regelfrist mit Ausnahmemöglichkeit ausgestaltet werden, um sorgfältige Verfahren zu ermöglichen und begründete Einzelfallentscheidungen nicht zu gefährden.

Problematisch ist zudem:

- Die Praxis zeigt: Ermittlungsverfahren werden häufig früh eingeleitet, aber spät abgeschlossen;
- Dadurch besteht ein erhöhtes Risiko vorschneller Maßnahmen.

Unklar ist außerdem die Formulierung zu „Zeiten ohne Spielbetrieb“.

### **§ 7 – Stellungnahme**

Es fehlt eine klare Definition, wann Ausnahmefälle ohne vorherige Anhörung zulässig sind. Zudem sollte aus Gründen der Transparenz geregelt werden, dass auch die Aufrechterhaltung eines Stadionverbots dem Betroffenen mitgeteilt werden muss.

### **§ 8 – Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung**

Unklar bleibt insbesondere, wann von einer „unangemessenen Dauer“ eines Ermittlungsverfahrens auszugehen ist. Grundsätzlich zeigt sich hier erneut das Spannungsfeld zwischen schneller präventiver Maßnahme und später rechtlicher Klärung.

### **§ 9/10 – Form und Verwaltung**

Der Kreis der zugriffsberechtigten Stellen ist sehr weit gefasst. Hier bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich:

- Umfang der gespeicherten Daten
- Zugriffsmöglichkeiten
- Weitergabe an nationale und internationale Stellen

## **§ 11 – Sportgerichtsbarkeit**

Die Möglichkeit der sportgerichtlichen Sanktionierung erhöht den Druck auf Vereine erheblich. In Kombination mit unbestimmten Tatbeständen und weitgehenden Weisungsrechten der Fachaufsicht besteht die Gefahr, dass Vereine aus Vorsicht übermäßig restriktiv handeln.

## **§ 13 – Evaluation**

Die vorgesehene Evaluation ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlt eine klare Definition der Ziele, ein Konzept zur Durchführung und eine unabhängige Bewertung der Ergebnisse. Zudem bleibt unklar, wie die Ergebnisse konkret in zukünftige Anpassungen einfließen sollen.

## **Der Prozess**

Der bisherige Erarbeitungsprozess war aus Sicht des VfL Osnabrück und der Fanorganisationen, die seit Herbst 2025 auf diese Punkte hingewiesen haben, durch mangelnde Transparenz und fehlende Beteiligungsmöglichkeiten geprägt. Nachdem zunächst nur über Arbeitsstände informiert wurde, wurden erst Mitte März 2026 Materialien zur Verfügung gestellt. Rückmeldungen aus Vereinen und Fanorganisationen wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eingeschränkt oder gar nicht berücksichtigt. Der gewählte Prozess hat die Mitarbeit sowie das Einbringen von weiteren relevanten Perspektiven und Expertisen unmöglich gemacht, auch wenn die Vereine nun aufgefordert waren „Fan-Informationsgespräche“ zu führen. In welcher Form und bis wann die Rückkopplung an den Verband erfolgen soll, blieb dabei - zumindest auf Ebene des DFB/der 3. Liga - unklar und wurde erst auf Nachfrage clubbezogen formuliert, statt alle Klubs gleichermaßen zu informieren.

---

Osnabrück, den 20. April 2026